

Merkblatt – Transport von Personen/Gästen und Veranstaltungen mit Personen/Gästen auf Schiffen, die keine Fahrgastschiffe sind

Der Transport von Personen/Gästen und die Durchführung von Veranstaltungen mit Personen/Gästen auf Schiffen (stilliegend oder fahrend), die im Sinne der RheinSchUO / ESTRIN keine Fahrgastschiffe sind, bedarf einer Bewilligung der Schweizerischen Rheinhäfen.

Grundsätzlich wird der Personentransport auf Tankschiffen ausgeschlossen.

Um einen Antrag für eine Bewilligung zur Durchführung von Transporten mit Personen/Gästen und die Durchführung von Veranstaltungen mit Personen/Gästen auf einem Schiff, welches kein Fahrgastschiff ist stellen zu können, sind die nachstehenden Mindestanforderungen zu erfüllen:

Mindestanforderungen / Vorgaben

1. Das Fahrzeug muss vor der Erteilung einer Bewilligung durch einen/eine Sachverständige/n* besichtigt und beurteilt werden.
2. Es muss eine vereinfachte aber aussagefähige Intaktstabilitätsberechnung vorliegen. In ihr müssen die Krängungsmomente für die Fahrt von Fahrgastschiffen enthalten sein.
3. Alle Fluchtwege müssen deutlich gekennzeichnet und beleuchtet sein.
4. Es muss eine Notstromkapazität (Batterie oder Generator) für die Notbeleuchtung, Feuerlöschpumpe, Fluchtwegbeleuchtung und nautischen Einrichtungen für die Dauer von mindestens 30 Minuten gewährleistet sein.
5. Werden Personen im Laderaum transportiert, so muss dieser durch mindestens zwei Treppenzugänge, je einer an den entgegengesetzten Enden, zugänglich sein.
6. Alle Einbauten/Umbauten müssen statisch sicher und mindestens schwer entflammbar ausgeführt sein. Sie dürfen keinen negativen Einfluss auf die Festigkeit des Fahrzeuges haben.
7. Der Zugang zu Betriebsräumen an Bord sowie die Nutzung der Gangborde als Aufenthaltsort durch Veranstaltungsbesucher muss durch geeignete Massnahmen verhindert werden.
8. Es müssen entsprechend der zugelassenen Besucherzahl, Einzelrettungsmittel an Bord vorhanden sein.
9. Alle Absturzkanten müssen mit Geländer nach EN 711 oder Schanzkleider gesichert sein.
10. Die Besatzung ist für den Transport von Personen (Sondertransport) um mindestens einen Patentinhaber zu erhöhen.
11. Situationsbedingt können weitere oder andere Auflagen durch den Sachverständigen gefordert werden.

Schriftlicher Antrag

1. Der Antrag um Bewilligung zum Transport von Personen/Gästen und Durchführung von Veranstaltungen mit Personen/Gästen auf Schiffen, die keine Fahrgastschiffe sind, kann durch den Schiffseigner oder eine bevollmächtigte Person gestellt.
2. Der Antrag inkl. den erwähnten Unterlagen muss spätestens 8 Arbeitstage vorgängig eingereicht werden. Bei späterer Eingabe kann die Bearbeitung nicht erfolgen.

Unterlagen die dem Antrag in Kopie beigelegt werden müssen:

1. Gültiges Schiffsattest / Gemeinschaftszeugnis / Binnenschiffsattest
2. Sicherheitstechnische Nachweise über Sondereinbauten während des Transports
3. Bericht/Gutachten eines/einer Sachverständigen
4. Vereinfachte, aussagekräftige Intaktabilitätsberechnung
5. Erläuterungen zum Zweck der Fahrt

Zusätzliche Hinweise

1. Grundsätzlich wird der Personentransport auf Tankschiffen ausgeschlossen.
2. Eine Bewilligung wird nur für Streckenabschnitte im Einzugsgebiet der Schweizerischen Rheinhäfen ausgestellt.
3. Die Erteilung einer Bewilligung durch die Schweizerischen Rheinhäfen ist kostenpflichtig.
4. Die Kosten für die Besichtigung des Schiffes und das Erstellen eines Berichtes/Gutachtens durch eine/n Sachverständige/n trägt der/die Antragsteller/in.
5. Die Schweizerischen Rheinhäfen können die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn dies aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder zur Wahrung der Sicherheit notwendig ist.

Zusätzlich gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für Personentransporte auf Schiffen, die keine Fahrgastschiffe sind:

1. [Rheinschiffsuntersuchungsordnung \(RheinSchUO\)](#)
2. [Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe \(ES-TRIN\)](#)
3. [Rheinschiffahrtspolizeiverordnung \(RheinSchPV\)](#)
4. [Verordnung des UVEK über die Geltung von rheinschiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel – Rheinfelden](#)
5. [Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein](#)
6. [Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen](#)
7. [Lärmschutzbestimmungen Kanton Basel-Stadt \(u.a. Beschallung im Aussenbereich bei Veranstaltungen\)](#)

** „Sachverständiger“ eine von der zuständigen Behörde oder von einer autorisierten Institution anerkannte Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem zu prüfenden Gebiet hat, mit den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. EN-Normen, sachbezogene Regelwerke, technische Regeln) umfassend vertraut ist und die jeweiligen Anlagen bzw. Einrichtungen prüfen und gutachtlich beurteilen kann*

Kapitel 1– Allgemeines - Art.10.3 ESTRIN 2019

Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Grundlagen, die Mindestanforderungen und die Vorgaben haben eine Verzeigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Folge.

Basel, 10. Januar 2020

Schweizerische Rheinhäfen